



68 Nr. 5 Steuerrückerstattung

1. Steuerrückerstattungen

Die Quellenbesteuerten werden mit einer Kopie der Tarifmitteilung auf die Rückerstattungsgründe bei der Quellenbesteuerung aufmerksam gemacht.

Beispiel Tarifmitteilung

Gesuche für eine anteilmässige Rückerstattung der Quellensteuer sind bis spätestens Ende März des Folgejahres bei der kantonalen Steuerverwaltung (Geschäftsbereich Quellensteuer) zu stellen (§ 121 Abs. 1 StG).

1.1 Nachträgliche Berücksichtigung zusätzlicher Abzüge

Auf Gesuch hin werden insbesondere folgende im Quellensteuerverfahren, nicht im Tarif pauschal eingerechneten Abzüge, nachträglich berücksichtigt:

- Schuldzinsen;
- Beiträge an Säule 3a (gebundene Selbstvorsorge) und Einzahlungen in die 2. Säule (Einkauf fehlender Beitragsjahre in die Pensionskasse);
- Weiterbildungskosten;
- Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten sowie Alimente für minderjährige Kinder;
- Krankheits- und Unfallkosten / behinderungsbedingte Kosten;
- Freiwillige Zuwendungen an steuerbefreite Institutionen;
- Kinderbetreuungskosten;
- berufliche Mehrkosten von internationalen Wochenaufenthalten.

1.2 Berücksichtigung besonderer Berufskosten von vorübergehend in der Schweiz tätigen leitenden Angestellten und Spezialisten (Expatriates)

Die Berücksichtigung besonderer Berufskosten gilt für folgende Personen (Expatriates):

- Leitende Angestellte, die von ihrem ausländischen Arbeitgeber vorübergehend in die Schweiz entsandt werden;
- Spezialisten und Spezialistinnen aller Art, die in der Schweiz eine zeitlich befristete Aufgabe erfüllen. Als solche gelten Arbeitnehmende, die auf Grund ihrer besonderen beruflichen Qualifikation typischerweise international eingesetzt werden, sowie Personen, die in ihrem Wohnsitzstaat selbständig erwerbstätig sind und zur Erledigung einer konkreten, zeitlich befristeten (höchstens 5 Jahre) Aufgabe in der Schweiz als Arbeitnehmende erwerbstätig sind.

Als besondere Berufskosten von im Ausland wohnhaften Expatriates gelten:

- die üblichen Reisekosten zwischen dem ausländischen Wohnsitz und der Schweiz;
- die notwendigen Kosten der Unterkunft in der Schweiz;
- die angemessenen Wohnkosten in der Schweiz bei nachgewiesener Beibehaltung einer ständigen Wohnung im Ausland.

Als besondere Berufskosten von in der Schweiz wohnhaften Expatriates gelten:

- die Kosten für den Umzug in die Schweiz und zurück in den früheren ausländischen Wohnsitzstaat sowie die Hin- und Rückreisekosten des Expatriate und seiner Familie bei Beginn und Ende des Arbeitsverhältnisses;
- die angemessenen Wohnkosten in der Schweiz bei nachgewiesener Beibehaltung einer ständigen Wohnung im Ausland;
- die ordentlichen Aufwendungen für den Besuch einer fremdsprachigen Privatschule durch die minderjährigen Kinder, sofern die öffentlichen Schulen keinen angemessenen Unterricht anbieten.



Der Abzug besonderer Berufskosten ist zulässig, wenn sie vom Expatriate selbst bezahlt und vom Arbeitgeber/der Arbeitgeberin:

- nicht zurückerstattet werden;
- in Form einer Pauschale zurückerstattet werden. Diese Pauschale ist hingegen zum steuerbaren Bruttolohn hinzuzurechnen.

Werden dem Expatriate die besonderen Berufskosten effektiv gegen Beleg zurückerstattet, ist auf diesen Zahlungen keine Quellensteuer zu erheben.

Als besondere Berufskosten können abgezogen werden:

- ein Pauschalabzug von monatlich CHF 1'500;
- oder die tatsächlichen Kosten, soweit sie im vollen Umfang nachgewiesen werden.

Nicht als abzugsfähige Berufskosten gelten insbesondere:

- die Kosten der ständigen Wohnung im Ausland;
- die Auslagen für die Wohnungseinrichtung und für Wohnnebenkosten in der Schweiz;
- die Mehraufwendungen wegen des höheren Preisniveaus oder der höheren Steuerbelastung in der Schweiz;
- die Kosten für Rechts- und Steuerberatung.

2. Beispiel einer Tarifkorrektur:

In diesem Beispiel führt die Einzahlung in die Säule 3a in der Höhe von CHF 6'768 zu einer anteilmässigen Rückerstattung der Quellensteuer von CHF 1'837.30.

Der Rückerstattungsbetrag von **CHF 1'837.30** wird wie folgt berechnet:

Quellensteuer Bisher				Quellensteuer Neu				Total Berechnung:		Det. Int. Auscheidung						
Periode von / bis:	01.01.2015	31.12.2015		<input checked="" type="checkbox"/> Abzüge / Zuschläge... Abzüge: -6'768.00 Zuschläge: <input type="checkbox"/> gemäss Steuerpflicht <input type="checkbox"/> gemäss Abrechnung SBL <input type="checkbox"/> efi, SIPPI... 0.00 Total: -6'768.00				Quellensteuer bisher:	15'383.45	Quellensteuer neu:	13'546.15					
Total Stb. Leistung:	104'116.55							Zwischentotal:	-1'837.30	Tot. Int. Auscheidung:						
Total Quellensteuer:	15'383.45							Gutschrift:	-1'837.30	<input type="checkbox"/> Korrektur						
<input type="button" value="Aufbereiten"/> <input type="button" value="Neu"/> <input type="button" value="Spalten >>"/>				<input type="button" value="Bemerkung"/> <input type="button" value="Pendenzen"/>				<input type="button" value="Berechnen"/>								
Periode von	Periode bis	Stb. Leistung	Rechnung	Periode von	Periode bis	Gemeinde	GB	Tarif	Leist. bish.	Abzug	QS bisher	Tarif	Leist. neu	QS neu	Differenz	...satzbest.
01.01.2015	31.01.2015	8'541.65	1'243.65	01.01.2015	31.01.2015	Reinach BL		A0N	8'541.65	-555.25	1'243.65	A0N	7'986.40	1'092.55	-151.10	7'986.40
01.02.2015	28.02.2015	8'541.65	1'243.65	01.02.2015	28.02.2015	Reinach BL		A0N	8'541.65	-555.25	1'243.65	A0N	7'986.40	1'092.55	-151.10	7'986.40
01.03.2015	31.03.2015	9'741.65	1'582.05	01.03.2015	31.03.2015	Reinach BL		A0N	9'741.65	-633.25	1'582.05	A0N	9'108.40	1'406.35	-175.70	9'108.40
01.04.2015	30.04.2015	8'541.65	1'243.65	01.04.2015	30.04.2015	Reinach BL		A0N	8'541.65	-555.25	1'243.65	A0N	7'986.40	1'092.55	-151.10	7'986.40
01.05.2015	31.05.2015	8'541.65	1'243.65	01.05.2015	31.05.2015	Reinach BL		A0N	8'541.65	-555.25	1'243.65	A0N	7'986.40	1'092.55	-151.10	7'986.40
01.06.2015	30.06.2015	8'541.65	1'243.65	01.06.2015	30.06.2015	Reinach BL		A0N	8'541.65	-555.25	1'243.65	A0N	7'986.40	1'092.55	-151.10	7'986.40
01.07.2015	31.07.2015	8'541.65	1'243.65	01.07.2015	31.07.2015	Reinach BL		A0N	8'541.65	-555.25	1'243.65	A0N	7'986.40	1'092.55	-151.10	7'986.40
01.08.2015	31.08.2015	8'625.00	1'267.90	01.08.2015	31.08.2015	Reinach BL		A0N	8'625.00	-560.65	1'267.90	A0N	8'064.35	1'116.90	-151.00	8'064.35
01.09.2015	30.09.2015	8'625.00	1'267.90	01.09.2015	30.09.2015	Reinach BL		A0N	8'625.00	-560.65	1'267.90	A0N	8'064.35	1'116.90	-151.00	8'064.35
01.10.2015	31.10.2015	8'625.00	1'267.90	01.10.2015	31.10.2015	Reinach BL		A0N	8'625.00	-560.65	1'267.90	A0N	8'064.35	1'116.90	-151.00	8'064.35
01.11.2015	30.11.2015	8'625.00	1'267.90	01.11.2015	30.11.2015	Reinach BL		A0N	8'625.00	-560.65	1'267.90	A0N	8'064.35	1'116.90	-151.00	8'064.35
01.12.2015	31.12.2015	8'625.00	1'267.90	01.12.2015	31.12.2015	Reinach BL		A0N	8'625.00	-560.65	1'267.90	A0N	8'064.35	1'116.90	-151.00	8'064.35

- Massgebender Jahresbruttolohn: CHF 104'116.55
- Einzahlung in Säule 3a: CHF 6'768.00
- Bruttolohn Januar 2015: CHF 8'541.65
- Januarlohn im Verhältnis zum Jahresbruttolohn: 8,2039 % (8'541.65 x 100 : 104'116.55)
- Korrekturbetrag für Januar 2015: Säule 3a Betrag von 6'768 x 8,2039 % = **CHF 555.25**
- Bruttolohn März 2015: CHF 9'741.65
- Märzlohn im Verhältnis zum Jahresbruttolohn: 9,3565 % (9'741.65 x 100 : 104'116.55)
- Korrekturbetrag für März 2015: Säule 3a Betrag von 6'768 x 9,3565 % = **CHF 633.25**
- Gleiches Vorgehen für die restlichen Monate
- Korrigierter Bruttolohn Januar 2015: CHF 7'986.40 (8'541.65 - 555.25)
- Neuer Quellensteuerabzug für Januar 2015: CHF 1'092.55 (Basis: 7'986.40 mit Tarif A0N)



- Rückerstattungsbetrag für Monat Januar 2015: CHF 151.10 (1'243.65 - 1'092.55)
- Gleiches Vorgehen für die Monate Februar 2015 - Dezember 2015
- Total Rückerstattungsbetrag 2015: **CHF 1'837.50** (Total der Spalte Differenz)

Weiterführende Dokumentationen (die entsprechenden Links finden Sie [hier](#))

- ➔ Merkblatt zur Quellenbesteuerung von Internationalen Wochenaufenthaltern ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz
- ➔ Verordnung über den Abzug besonderer Berufskosten bei der direkten Bundessteuer von vorübergehend in der Schweiz tätigen leitenden Angestellten, Spezialisten und Spezialistinnen (SR 642.118)